

Merkblatt Bildungspaket Schul- oder Kindertagesstättenausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

1. Wer hat Anspruch?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die

- eine allgemeinbildende- oder berufsbildende Schule oder eine Kindertagesstätte besuchen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- deren Eltern Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen in besonderen Fällen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag zum Kindergeld erhalten.

2. Wofür und in welcher Höhe werden Leistungen übernommen?

Die Kosten für Schul- und Kindertagesstättenausflüge sowie für mehrtägige Klassenfahrten werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Taschengelder während des Ausfluges oder der Klassenfahrt sind von der Kostenübernahme ausgeschlossen.

3. Wo ist der Antrag zu stellen? Welche Unterlagen werden benötigt?

- Empfänger von Arbeitslosengeld II erhalten Antragsformulare und nähere Informationen in ihrem Standort des Jobcenters Cuxhaven oder im Internet unter www.jobcenter-cuxhaven.de

Die vollständigen Antragsunterlagen sind beim für den Wohnort zuständigen Standort des Jobcenters Cuxhaven einzureichen.

- Leistungsberechtigte, die Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach § 2 AsylbLG, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag beziehen, bekommen die Antragsunterlagen und weitere Informationen beim Landkreis Cuxhaven - Amt Soziale Leistungen - oder unter www.landkreis-cuxhaven.de.

Vollständig ausgefüllte Anträge sind mit dem aktuellen Leistungsbescheid beim Landkreis Cuxhaven - Amt Soziale Leistungen - abzugeben.

Jedem Antrag ist eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertagesstätte über die Höhe der Kosten und die Bankverbindung (kann auf dem Antragsformular ausgefüllt werden) beizufügen.

4. Wie wird die Leistung gewährt?

Die gewährte Leistung wird nach Eingang des vollständigen Antrages direkt an die Kindertagesstätte bzw. die Schule/ Lehrer überwiesen.

Wird dem Antrag in voller Höhe entsprochen, erhalten Sie keinen Bewilligungsbescheid hierüber. Nur sofern die Leistung nicht oder nicht in voller Höhe gewährt werden kann, erhalten Sie einen entsprechenden Bescheid.

Sollte nach der Klassenfahrt ein Rückzahlungsbetrag entstanden sein, so ist dieser an den Leistungsträger zu erstatten.